

Nutzungsordnung

des Gemeindehauses

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schönwalde a.B.

1. Zweckbestimmung

Das Gemeindehaus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schönwalde a.B. steht vorrangig den Veranstaltungen der Kirchengemeinde zur Verfügung.

2. Hausrecht

Der Kirchenvorstand übt im Gemeindehaus das Hausrecht aus. Den Anweisungen der vom Kirchenvorstand beauftragten Person ist Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter das Hausrecht für die überlassenen Räume; der Kirchenvorstand behält sich jedoch vor, sich von der ordnungsgemäßen Nutzung zu überzeugen.

Der Aufenthalt im Gemeindehaus ist nur unter Aufsicht und ständiger Anwesenheit des Veranstalters gestattet. Wird eine Person ohne Billigung oder ohne Anwesenheit des Veranstalters im Gemeindehaus angetroffen, wird dies als Hausfriedensbruch gewertet und kann zu Hausverbot führen.

3. Belegung

Die Räume des Gemeindehauses können für Beerdigungsfeiern, Familienfeiern und sonstige Veranstaltungen gemietet werden. Die Nutzung steht vorrangig den Mitgliedern der Kirchengemeinde Schönwalde zu. Soweit die Räume nicht durch diese belegt sind, können auch andere Personen und Gruppen die Räume anmieten.

Das Gemeindehaus wird grundsätzlich nicht vermietet für:

- Polterabende/Polterhochzeiten
- Wahlveranstaltungen
- Politische Veranstaltungen
- Verkaufs- und Werbeveranstaltungen
- Veranstaltungen, die kirchlichen Interessen entgegenstehen

4. Nutzungsdauer

Veranstaltungen enden in der Regel sonntags bis donnerstags spätestens um 24 Uhr, in der auf Samstag bzw. Sonntag folgenden Nacht spätestens um 1 Uhr.

Übernachtungen im Gemeindehaus sind nicht gestattet. Begründete Ausnahmen können auf Antrag gemacht werden.

5. Raumvergabe

Über die Vergabe der Räume entscheidet grundsätzlich der Kirchenvorstand. Anfragen und Entscheidungen bedürfen der Schriftform.

6. Haftung

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Entstandene Schäden an Räumen oder Inventar sind dem Kirchenvorstand unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

7. Bewirtschaftung

Die Einholung und Beachtung von behördlichen Genehmigungen und Erlaubnissen (z.B. Schankerlaubnis) ist Sache des Veranstalters. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (z.B. Brandschutz) verantwortlich.

Veranstaltungen sollen so durchgeführt werden, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Die Ruhezeit ab 22 Uhr ist einzuhalten. Hierzu sind insbesondere Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Das Rauchen ist im Gemeindehaus verboten. Im Außenbereich sind Aschenbecher und Rauchgelegenheiten vom Veranstalter aufzustellen und zu entsorgen. Der Gebrauch von Wasserpfeifen sowie Drogenkonsum ist im und ums Gemeindehaus verboten. Bei Zuwiderhandlung erfolgen eine Anzeige und Hausverbot.

Der gepflasterte Weg vor dem Gemeindehaus darf nicht befahren werden. Bei Missachtung haftet der Veranstalter. Auf Anfrage stellt die Kirchengemeinde zum Be- und Entladen kostenfrei eine Sackkarre zur Verfügung.

8. Gestaltung der Räume

Dekorationen oder sonstige Ausstattungen dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung umgehend wieder zu entfernen. Die Bestuhlung und Herrichtung der Räume ist nach Ende der Nutzungsdauer durch den Nutzer in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

9. Übergabe und Abnahme der Räume

Die Kirchengemeinde übergibt die Räume an den Veranstalter und weist diesen in die Benutzung – insbesondere der Küche – ein. Die Räume sind spätestens am Folgetag bis 10 Uhr aufgeräumt und besenrein im Rahmen einer Abnahme an die Kirchengemeinde zu übergeben. Müll ist vom Veranstalter auf eigene Kosten in mitgebrachten Müllsäcken zu entsorgen. Geschirrtücher sind mitzubringen. Elektrogeräte sind aus der Steckdose zu ziehen.

Die Heizthermostate sind während der Heizperiode auf „1“ zurückzudrehen, die Fenster sind zu schließen und sämtliche Lichter zu löschen. Auch der Außenbereich ist sauber zu hinterlassen.

Die Toiletten sind nach Ende der Veranstaltung auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Das Geschirr ist zu reinigen und auf Vollständigkeit hin zu überprüfen und Verluste/Beschädigungen bei Abnahme anzuzeigen (vgl. 6. Haftung).

10. Nutzungsentgelte

Für die Benutzung des Gemeindehauses wird eine Nutzungsgebühr laut aktueller Gebührenordnung erhoben.

Die Gebühren schließen die Benutzung der Küche mit Inventar und Geschirr sowie die Kosten für Heizung, Wasser und Strom im üblichen Rahmen mit ein.

Bei Nutzung des hochwertigen weißen Geschirrs für feierliche Anlässe ist eine zusätzliche Gebühr von 25,00 € zu zahlen.

11. Nutzungsvertrag

Mit jedem Nutzer wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Nutzungsentgelte sind bei Vertragsabschluss zu zahlen. Nutzungsordnung und Gebührenordnung werden mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages durch den Nutzer anerkannt.

12. Sonstiges

Es sind die aktuell geltenden Corona-Schutzmaßnahmen einzuhalten.